

33. Ist § 551 Nr. 1 ZPO. anzuwenden, wenn bei der mündlichen Verhandlung ein blinder Richter mitgewirkt hat?

ZPO. § 551 Nr. 1.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 18. März 1929 i. S. G. (Kl.) w. G. (Bekl.)
VIII 36/29.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO., weil das Berufungsgericht bei der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil erging, nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Denn ein Mitglied des erkennenden Senats, der Oberlandesgerichtsrat Dr. K., sei infolge körperlichen Gebrechens nicht fähig gewesen, in der Sache als Richter tätig zu sein. Er sei seit längerer Zeit vollständig erblindet und nicht in der Lage, Geschriebenes zu lesen, Urkunden zu prüfen, den persönlichen Eindruck eines Zeugen zu beurteilen und dergleichen mehr. In einer vom Kläger vorgetrageneu Äußerung des Rechtsanwalts Dr. G. in B. sind diese Angaben als richtig bestätigt. Hiernach ist, ohne daß es der beantragten Anhörung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten bedurfte, als richtig anzunehmen, daß bei der Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Sache ein Mitglied des Berufungsgerichts mitgewirkt hat, das an Störungen des Sehvermögens in einem Grade leidet, den man im gewöhnlichen Leben als Blindheit bezeichnet.

Das berechtigt jedoch nicht dazu, hier den § 551 Nr. 1 ZPO. anzuwenden. In der Begründung des Gesetzes heißt es: „Die Nr. 1 begreift alle Fälle, in denen die Befehung des Gerichts den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes widerspricht; auch gehört hierher ein Verstoß wider den § 270“ (den jetzigen § 309 ZPO.). Damit ist für die Auslegung des Begriffes der vorschriftsmäßigen Befehung im Sinne von Nr. 1 ein Hinweis darauf gegeben, daß das Gesetz nur dann den Gegenbeweis der Ursächlichkeit des Verstoßes für die Urteilsfindung ausschließen wollte, wenn ausdrückliche, die Befehung des Gerichts regelnde Vorschriften unbeachtet gelassen worden sind.~ Dafür aber,

ob und inwiefern Richter, die an körperlichen Gebrechen leiden, noch fähig sind, ihr Amt auszuüben, sind keine bestimmten Vorschriften gegeben. Richter können, wenn nicht eigenes Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit sie dazu veranlaßt, in Krankheits- und Gebrechlichkeits-Fällen auszuschneiden, nur nach Maßgabe der in Art. 104 Abs. 1 RVerf., § 8 GVG. genannten Gesetze dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nicht aber sind diese Gesetze, die ein besonderes Verfahren vorsehen, schon vor dessen Durchführung und unter seiner Vorwegnahme im Wege der Verfahrensrüge als Vorschriften im Sinne von § 551 Nr. 1 ZPO. anzusehen. Bei den Fällen des § 551, insbesondere auch in den die persönliche Ausschließung für den Einzelfall regelnden Nummern 2 und 3, handelt es sich um klare, ohne weiteres feststellbare verfahrensrechtliche Tatbestände. Allerdings hat auch ohne deren Vorliegen der 1. Strafsenat des Reichsgerichts den ebenfalls den Begriff der vorschriftsmäßigen Befehung gebrauchenden § 338 Nr. 1 StPO. angewendet. (RW. 1928 S. 821 Nr. 46) und hat, ebenso wie in RGSt. Bd. 60 S. 63, gleichzeitig ausgesprochen, daß Blinde und Taube nicht das Amt eines Richters ausüben können. Doch handelt es sich hier nur um eine beiläufige, bei Beurteilung eines anderen Gesetzes und abweichender Fälle gemachte Bemerkung, die nicht dazu führen kann, den § 551 Nr. 1 ZPO. anders als geschehen auszulegen und auf einen Sachverhalt anzuwenden, der einer klaren und ausdrücklichen Gesetzesvorschrift entbehrt.

Wollte man aber auch aus allgemeinen Grundsätzen im Bereich des bürgerlichen Rechtsstreits die Ausübung des Richteramtes von der Möglichkeit abhängig machen, die Vorgänge beim Verfahren in ausreichendem Maße wahrzunehmen und zu beurteilen, so müßte doch bei der Mannigfaltigkeit der denkbaren Fälle jeweils im Einzelfall nachgeprüft werden, ob die mehr oder minder erhebliche, dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit sinnlicher Wahrnehmung den Richter behindert hat, sich ausreichend am Verfahren zu beteiligen. Diese Nachprüfung hat hier ein dem Kläger ungünstiges Ergebnis. Denn in der Berufungsinstanz kam keineswegs eine Verhandlung in Betracht, bei der die Unfähigkeit eines blinden Richters, Personen oder Dinge zu beurteilen, eine Rolle spielte. Vielmehr standen lediglich in Schriften erörterte Tatsachen und Rechtsfragen zur Entscheidung, die unter Zuhilfenahme jedenfalls verfahrensrechtlich nicht zu be-

anstandender Ersatzmittel für das fehlende Augenlicht und der selbst vom Gewährsmann des Klägers bestätigten außerordentlichen Gedächtniskraft und Willensstärke des Richters diesen instandsetzten, an der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts teilzunehmen